


- (A) Biotopverbundachse Saalelet & Seitenzufüsse südlich Hof**
- Ziele und Maßnahmen:
1. Erhalt natürlicher und naturnaher Fließgewässer
 2. Erhalt und Förderung der überregional bedeutsamen Gewässerfauna im Saaleystem durch weitere Optimierung und Sanierung der Gewässerbänne
 3. Wiederherstellung der natürlichen Lauf- und Bettenentwicklung in verbauten Fluss- und Bachabschnitten, Zutausen von gewässerspezifischen Gestaltungsvorgängen
 4. Anlage von Uferschutzstreifen zur Vermeidung des Nährstoffeintrags aus umliegenden bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. als Korridor für eine natürliche Laufentwicklung. Etwas durch die öffentliche Hand
 5. Verringerung von Schilfbeständen, um Durchgängigkeit für Kleinfische und meist bodenbewohnender Arten herzustellen
 6. Erhalt und Förderung der natürlichen Fischfauna im Rahmen der fischerischen Bewirtschaftung
 7. Verbesserung der Gewässergüte der kritisch belasteten oder verschmutzten Bachabschnitte
 8. Schaffung durchgängiger Pufferzonen entlang aller Fließgewässer (in Gewässern III. Ordnung 5-10m, an Gewässern II. Ordnung mindestens 20m)
 9. Langfristige Sicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen der Auenzonen, insbesondere in den größeren Talräumen der Saale:
 - Wiederherstellung der Auenökologie: Rücknahme bestehender Uferverbauungen, Zutausen von Überflutungen
 - Umwandlung von Ackerflächen in nicht gedüngte zwei-dreischichtige Wiesen
 - Entwicklung standortangepasster, artenreicher Grünlandgesellschaften durch Extensivierung von intensiv genutztem Grünland sowie von intensiv genutzten Nasswiesen und Nasswiesengrängen
 - Wiederaufnahme der Mahd auf brachliegenden Talwiesen
 - Aufhebung von Gräben in Talbereichen
 - Wiedervernässung des Tabodens in Talbereichen, z.B. durch Einstellen der Grabenräumung
 - Wiederherstellung eines abwechslungsreichen, standorttypischen Kleckels durch die Anlage eines wechsellagernden Netzes von wechsellagernden Wiesen und von Kleckelwiesen in Talbereichen
 10. Sicherung, Erhalt und Optimierung der noch vorhandenen Feuchtwiesen- und Niedermoorreste:
 - Beseitigung bzw. Wiederaufnahme extensiver Grünlandnutzung oder Gewährleistung einer Mindestpflege
 - Unterbindung des Nährstoffeintrags durch Schaffung von Pufferzonen
 - naturschutzrechtliche Sicherung oder Aushub wertvoller Feuchtwiesen
 - ggf. Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
 11. Erhalt und Entwicklung artenreicher Wiesenbänne in den Wiesenbrütern, Abstimmung von Nährstoff- und Schmittmaß auf die Bedürfnisse der gefährdeten Vogelarten
 12. Optimierung der Talur- und Quellbereiche
 13. Entwicklung einer arten- und strukturreichen Kulturlandschaft am Fichtelgebirgsanstieg:
 - Tolerierung breiter Raine, Hochstaudendünne, Waldmäntel und anderer Übergangsbiotope zwischen den Nutzungszonen
 - Erhalt von buchtenreichen Waldänden, Entwicklung eines Verbundkorridors mit herabgesetzter Nutzungsintensität als Übergangszone zwischen dem Höhen Fichtelgebirge und der Kulturlandschaft der Münchberger Hochfläche
 14. Erhalt bedeutsamer Artvorkommen und Veränderungsbereiche in den Teichen; Abstimmung der fischerischen Nutzung sowie der Nutzung im Umfeld mit den Belangen des Amphibienschutzes.



0. Rechtsgrundlage

- Gemäß:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
 - Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 988, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist
 - Bauunterschiedsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
 - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
 - Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-H), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist
 - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 701-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist
 - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- stellt die Gemeinde Weißdorf einen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan auf.

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**
- 1.1 Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
W=Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
WA= Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
 - 1.2 geplante Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
W=Wohnbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
WA= Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
 - 1.3 gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
M=Mischbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
MD=Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO
MI=Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
 - 1.4 geplante gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
M=Mischbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
MD=Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO
MI=Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
 - 1.5 gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
G=gewerbliche Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
GE=Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
 - 1.6 geplante gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
GE=Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
 - 1.7 Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) mit jeweiliger Zweckbestimmung

- 2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**
- 2.1 Flächen für den Gemeinbedarf
 - 2.2 Einrichtungen und Anlagen des Gemeinbedarfs
 - Feuerwehr
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Schulgelände

- 3. Flächen für den öffentlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)**
- 3.1 sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - 3.2 überörtliches Wander- und Radwegenetz
 - 3.3 Flächen für den Schienenverkehr (nachrichtlich gem. § 5 Abs. 4 S. 1 BauGB)
 - 3.4 Vermerk Vorzugsvariante OU Weißdorf Bundesstraße 289

- 4. Verkehrsflächen**
- 4.1 Straßenverkehrsflächen
 - 4.1 öffentliche Parkfläche
 - 4.3 Bauverbotszone entlang von Verkehrswegen nach dem BayStrWG und dem FStRG
 - 4.4 Baubeschränkungszone entlang von Verkehrswegen nach dem BayStrWG und dem FStRG

- 5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)**
- 5.1 Elektrizität
 - 5.2 Wasserhochbehälter/Löschteich
 - 5.3 Brunnen
 - 5.4 Abwasserentsorgung/Entwässerung
 - 5.5 Telekommunikation

- 6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)**
- 6.1 20-kV-Freileitung mit Bezeichnung
 - 6.2 unterirdisch
 - G=Gasleitung
 - A=Hauptsammeler Abwasserentsorgung
 - W=Hauptwasserleitung
 - 6.3 110-kV-Freileitung
 - 6.4 380/110-kV-Freileitung (§ 5 Abs. 4 BauGB); Rückbau geplant.
 - 6.5 380/110-kV-Freileitung (§ 5 Abs. 4 BauGB); Neubau geplant.
 - 6.6 Leitungsschutzstreifen:

(B) Serpentinstandorte auf der Münchberger Hochfläche

- Ziele und Maßnahmen:
- Naturschutzrechtliche Sicherung der wertvollsten Standorte
 - Erhalt und weitere Optimierung weiterer bedeutsamer Reichtstandorte

Projekt 1.59.05

Entwurfsvorbereitung: 15.06.2023

Maßstab 1:5.000

Entwurfsverfasser: Am Kehlgraben 76, 96317 Kronach, Tel. (09261) 9662-0, Fax (09261) 9662-60, e-mail: info@ivs-kronach.de, www.ivs-kronach.de

beacht./gez.: se/se, Kronach, im Juni 2023

IVS Ingenieurbüro für Bauwesen beratende Ingenieure



- 7. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)**
- Zweckbestimmung
- 7.1 Friedhof
 - 7.2 Sportplatz
 - 7.3 Spielplatz
 - 7.4 Kleingartenanlage

- 8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)**
- 8.1 Wasserflächen
 - 8.2 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 - 8.3. Überschwemmungsgebiete (§ 5 Abs. 4a BauGB)
 - 8.4. Wassersensible Bereiche innerhalb von Siedlungen

- 9. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)**
- 9.1 Flächen für die Landwirtschaft
 - 9.2 Flächen für Wald
- Zweckbestimmung nach dem Wald funktionsplan
- 9.2.1 Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und für Lebensraumfunktion
 - 9.2.2. Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe II
 - 9.2.3. Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz

- 10. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)**
- 10.1 Flächen für die Eingriffs- Ausgleichsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB)
 - 10.2 Erhaltung von Einzelbäumen, Baum- und Strauchgruppen
 - 10.3 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 - 10.3.1 amtlich kartiertes Biotop
 - 10.3.2 Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)
 - 10.3.3 Naturpark Fichtelgebirge (§ 27 BNatSchG)
 - 10.5 Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG)

- 11. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)**
- 11.1 Umgrenzung von Bodendenkmälern und Flächendenkmälern
 - 11.2 Bauliche Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt.

- 12. Sonstige Planzeichen**
- 12.1 bekannter Altlastenstandort
 - 12.2 Bauschutzbereich von Richtfunkverbindungen
 - 12.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - 12.4 städtebaulicher Bestand
 - 12.5 Höhenlinien

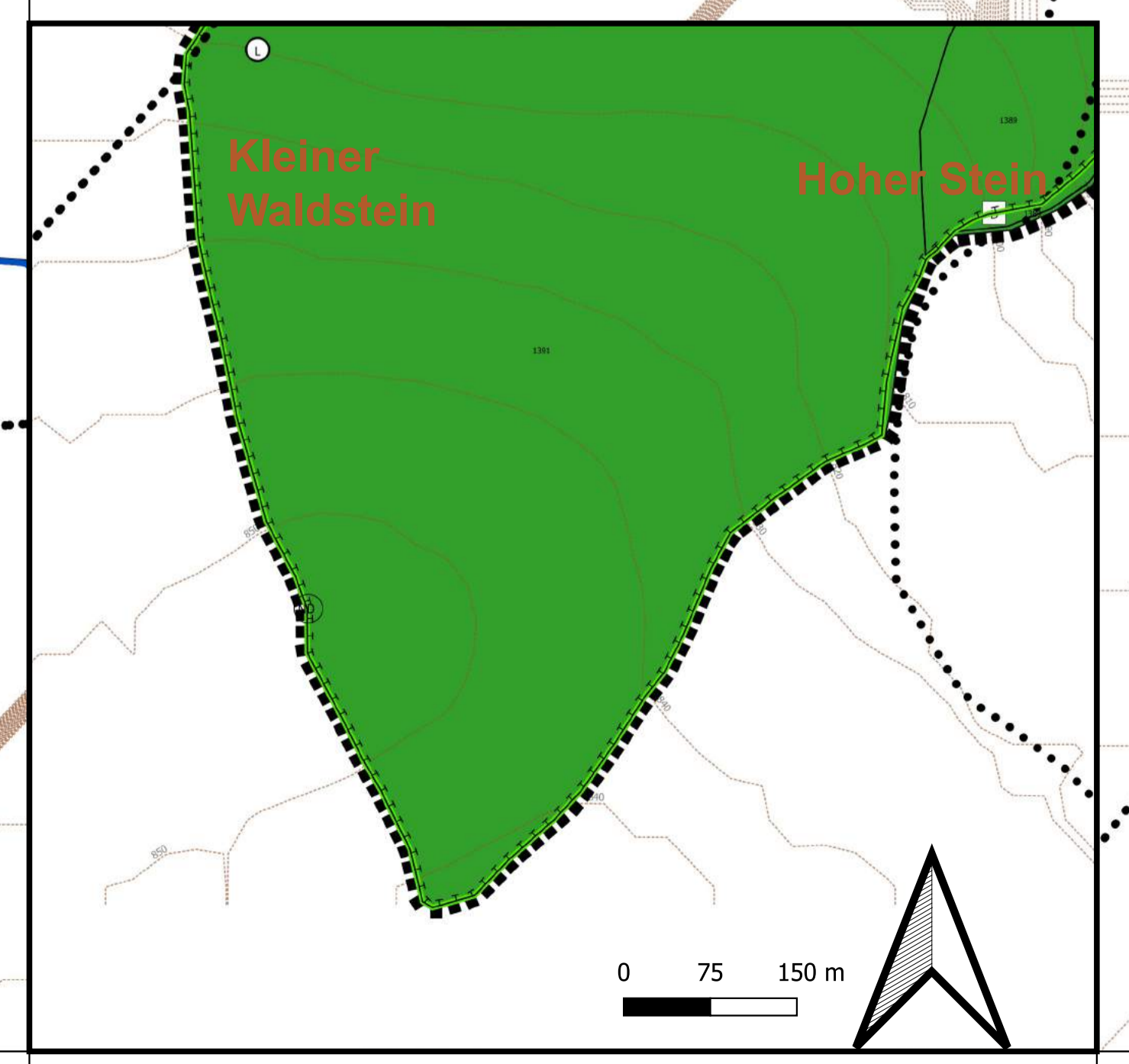
- 13. Weitere Planzeichen: landschaftsplanerische Maßnahmen**
- Erhalt und Entwicklung von Grünlandstrukturen innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft
 - Erstaufforstungsabzonen
 - Felsbereiche freistellen und pflegen
 - Rekultivierung Deponie
 - Durchgängigkeit verbessern
 - vorrangige Maßnahmen der Gewässerentwicklung
 - Aussichtspunkt: Sichtachsen nicht beeinträchtigen
 - Artenschutz:
 - Habitat Eurasischer Luchs
 - Leitart Biotopentwicklung: Biber
 - Rotwildgebiet Fichtelgebirge
 - Vorranggebiete für Natur und Landschaft:
 - Suchräume für Kompensationsmaßnahmen
 - vordringliche Umsetzung von Maßnahmen
 - vordringliche Anwendung des VNP, VNP (Wald) und KULAP
 - Flächen für den Biotopverbund (Art. 19 BayNatSchG)
 - Vorranggebiete für Natur und Landschaft gem. Regionalplan

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat Weißdorf beschloss in seiner Sitzung vom 15.02.2013 die Aktualisierung des Flächennutzungsplans und die Integration eines Landschaftsplanes für das gesamte Gemeindegebiet. Der Beschluss wurde am 26.06.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
..... (Dienststempel)
Unterschrift
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 06.06.2019 hat in der Zeit vom 01.07.2019 bis 31.07.2019 stattgefunden. Die Bekanntmachung erfolgte am
..... (Dienststempel)
Unterschrift
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 06.06.2019 hat in der Zeit vom 01.07.2019 bis 31.07.2019 stattgefunden. Die Benachrichtigung erfolgte durch Schreiben vom 19.06.2019.
..... (Dienststempel)
Unterschrift
- Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 08.09.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.10.2022 bis 07.11.2022 beteiligt. Die Benachrichtigung erfolgte durch Schreiben vom 04.10.2022.
..... (Dienststempel)
Unterschrift
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 08.09.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.10.2022 bis 07.11.2022 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 23.09.2022.
..... (Dienststempel)
Unterschrift
- Zu dem überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 09.02.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.04.2023 bis 05.05.2023 erneut beteiligt. Die Benachrichtigung erfolgte durch Schreiben vom 20.03.2023.
..... (Dienststempel)
Unterschrift
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 09.02.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.04.2023 bis 05.05.2023 erneut öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 29.03.2023.
..... (Dienststempel)
Unterschrift
- Die Gemeinde Weißdorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.06.2023 den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 15.06.2023 festgestellt.
Weißdorf, den
Gemeinde Weißdorf
Heiko Hain
Erster Bürgermeister
..... (Dienststempel)
- Das Landratsamt Hof hat den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Hof, den
Landratsamt Hof
..... (Dienststempel)
- Ausgefertigt
Weißdorf, den
Gemeinde Weißdorf
Heiko Hain
Erster Bürgermeister
..... (Dienststempel)
- Inkrafttreten
Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan samt Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Sperrnack zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Weißdorf, den
Gemeinde Weißdorf
Heiko Hain
Erster Bürgermeister
..... (Dienststempel)

(C) Hohes Fichtelgebirge - Nord- und Westkamm

- Ziele und Maßnahmen:
- Naturschutzrechtliche Sicherung weiterer durch Bestand und Funktion als besonders bedeutsam einzustufender Gebiete
 - Erstellung und Umsetzung eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes für Gipfelbereiche wie den Waldstein zum Erhalt der reliktschen Artvorkommen
 - Regelmäßige Kontrolle und ggf. Pflege der überregional und regional bedeutsamen Vermooren, Borstgrasrasen, Extensivwiesen und Zwergstrauchheiden; Rücknahme von Entwässerungseinrichtungen
 - Erhalt und verstärkte Entwicklung naturnaher Verlandungsbereiche und Landebensräume in und an den Teichen und Wäldern des Schwerpunktsgebietes, insbesondere im Umfeld von Moosen
 - Erhalt des natürlichen Fließverhaltens der Fichtelgebirgsbäche; Restaurierung der Quellbereiche und des Bachumfeldes, dabei Umbau von Nadelholzbeständen an den Bachufern in naturnahe Erlen-Eschen, Au- und Feuchtwaldbestände; Förderung der naturnahen Bestockung in Quertönen und Bachschluchten; Rücknahme von Entwässerungsmaßnahmen
 - Regelmäßige Überprüfung der Fledermausquartiere und der Punktnachweise überregional bedeutsamer Arten; ggf. Einleitung von Maßnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Lebensverhältnisse für die gefährdeten Arten



Projekt 1.59.05 Aufstellung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan für das Gebiet der Gemeinde Weißdorf Landkreis Hof Teil II von II

Entwurfsverfasser: Am Kahlgraben 75 96317 Kronach Tel. (09261)6062-0 Fax (09261)6062-60 e-mail: info@ivs-kronach.de www.ivs-kronach.de

bearb. / gez.: se / se Kronach, im Juni 2023

Maßstab 1:5.000

Entwurfsvorstellung: Am Kahlgraben 75 96317 Kronach Tel. (09261)6062-0 Fax (09261)6062-60 e-mail: info@ivs-kronach.de www.ivs-kronach.de

bearb. / gez.: se / se Kronach, im Juni 2023